

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der Firma Heinz PORT Apparate Vertriebsgesellschaft mbH - im folgenden PORT genannt- und deren Auftraggeber für alle Leistungen (Lieferung, Installation und Reparatur von Liefergegenständen etc.) von PORT, soweit wegen produktspezifischer Besonderheiten keine abweichenden Geschäftsbedingungen vereinbart werden. Ergänzend gelten für Software die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Software-Leistungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, denen PORT nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, sind in keinem Fall Vertragsinhalt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

a) Die Angebote und Voranschläge von PORT für Lieferung, Reparatur-, Installations- und Einbauarbeiten etc. erfolgen stets freibleibend, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist.

b) Aufträge werden mit Ihrer schriftlichen Bestätigung durch PORT, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis sowie der Liefer- und Leistungsumfang allein maßgebend ist, rechtsverbindliche Nebenabreden, mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern von PORT sowie Änderungen bestätigter Aufträge (inkl. Änderungen an Liefergegenständen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PORT. Telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Aufträge werden auf alleinige Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.

c) Werden von PORT für ihre Liefergegenstände Leistungsdaten und Bearbeitungszeiten genannt bzw. einem Vertrag zugrunde gelegt, so beziehen sich diese Angaben ausschließlich auf die vertragsgegenständlichen Erzeugnisse ohne Berücksichtigung der Bearbeitungszeit und sonstiger Auswirkungen der mit den Erzeugnissen in Verbund arbeitenden andere Geräte o. dgl.

d) Abbildungen, Aufzeichnungen sowie Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben in Angeboten und Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

e) PORT behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Organisationsvorschlägen, sowie anderen Ausarbeitungen und Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind PORT auf Verlangen zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht PORT erteilt werden sollte.

3. Preise

a) Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

b) Preise für Liefergegenstände gelten stets ab Herstellerwerk bzw. Geschäftsräume PORT, zuzüglich der Kosten für Verpackung, Installationsmaterial (einschließlich Kabel etc.) und Installationsarbeiten, Einarbeitung des Bedienungspersonals sowie sonstiger Spesen.

c) Alle Preise gelten stets nur für den einzelnen Auftrag, also weder rückwirkend noch für künftige Aufträge.

d) Erhöht PORT nach Vertragsabschluss die Preise für ihre vertragliche Leistung, so kann PORT die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnen, soweit diese 4 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen.

e) Bei Rechnungsbeträgen unter EURO 30,- plus Mehrwertsteuer berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von EURO 5,-.

f) Sollte eine Anzahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften umsatzsteuerpflichtig sein, ist die auf die Anzahlung entfallende Umsatzsteuer mit der Anzahlung zu entrichten.

4. Lieferung, Versand und Gefahrenübergang

a) Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

b) Soweit keine besonderen Vereinbarungen über die Versandart getroffen wurden, erfolgt der Versand der Liefergegenstände auf dem PORT günstigst erscheinenden Weg, jedoch ohne Gewähr für sicherste, billigste und schnellste Beförderung.

c) Alle Preise gelten stets nur für den einzelnen Auftrag, also weder rückwirkend noch für künftige Aufträge.

d) Gelanget der Liefergegenstand in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EG), so ist der Auftraggeber verpflichtet, PORT vor Versendung seine Mehrwertsteueridentifikationsnummer, über die die Lieferung abzuwickeln ist, und seinen Gewerbebezug mitzuteilen. Dies gilt entsprechend bei Einbeziehung weiterer Staaten in die für diese Regelung maßgebenden Vorschriften.

e) Bei Lieferung geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft, mangels einer solchen Anzeige mit dem Zeitpunkt, in dem eine Lieferung das Herstellerwerk bzw. die Geschäftsräume von Port verlässt, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder PORT neben dem Versand noch weitere Leistungen übernommen hat (z.B. Installation, Transport). Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die PORT nicht zu vertreten hat (vgl. Ziff.6.d.), so geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

f) Auf Wunsch des Auftraggebers werden alle Sendungen ab Gefahrübergang für dessen Rechnung versichert. Im Schadensfalle tritt PORT die Ansprüche aus der Versicherung Zug um Zug an den Auftraggeber ab, sobald er seine vertragliche Leistung erbracht und PORT die Versicherungsprämie erstattet hat.

5. Liefer- und Installationsfrist, Abnahme

a) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung von PORT, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der technischen Ausführung. Bei nicht rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Auftraggeber beizustellenden Unterlagen, abzugebenden Erklärungen sowie bei Nichteinhaltung etwaiger anderer Verpflichtungen des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Satz 1 und 2 gelten für Installationsfristen entsprechend. Eine Installationsfrist beginnt jedoch frühestens zu laufen, wenn vom Auftraggeber beizustellende bzw. installierende Geräte und/oder Einrichtungen mängelfrei vorhanden bzw. ordnungsgemäß installiert sind und die grundsätzlich vom Auftraggeber vereinbarungsgemäß auf eigene Kosten zu schaffenden sonstigen Installations-

voraussetzungen mängelfrei gegeben sind.

b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die nach Ziff. 4 den Gefahrübergang bewirkenden Voraussetzungen gegeben sind.

c) PORT ist zur Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen berechtigt.

d) Ist PORT an der Einhaltung einer Liefer- bzw. Installationsfrist durch unvorhergesehene Umstände, die von ihr nicht zu vertreten sind, gehindert, so verlängert sich die Frist in angemessenem Umfang. Dies gilt insbesondere auch für Auswirkungen von Arbeitskämpfen sowie fehlende Selbstbelieferung von PORT. In wichtigen Fällen wird PORT den Auftraggeber unverzüglich über Beginn und Ende solcher Hindernisse unterrichten. Wird durch solche Umstände eine Leistung von PORT unmöglich, so wird sie von der entsprechenden Verpflichtungen frei. Treten solche Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges von PORT ein, so hat PORT diese gleichwohl nicht zu vertreten. Verlängert sich hiernach eine Liefer- bzw. Installationsfrist, oder wird PORT von ihren entsprechenden Verpflichtung und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei, so können daraus Schadensersatzansprüche weder wegen Verzugs noch wegen unterbliebener Leistung hergeleitet werden.

e) Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag kann nur erfolgen, wenn die in der Auftragsbestätigung von PORT genannte oder die gemäß d) verlängerte Liefer- bzw. Installationsfrist überschritten, PORT mehr als 4 Wochen in Verzug und eine dann gestellte, angesichts Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad etc. dieser Leistung angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Kann der Auftraggeber einen gesetzlich vorgesehenen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bzw. Ersatz des Verzugschadens geltend machen, so ist dieser dahingehend beschränkt, dass ihm für jede Woche, die sich PORT in Verzug befindet, 0,5% höchstens jedoch aber insgesamt 5 % des für die rückständige Leistung vereinbarten Nettopreises gegen Nachweis eines Schadens in dieser Höhe zuzust. Sonstige Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen. Diese Begrenzung gilt nicht, soweit wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten sowie bei sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

f) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung von PORT auf ihren Wunsch hin unverzüglich förmlich abzunehmen, sobald ihm die Funktionsfähigkeit (ggf. mittels Funktionstestprogramm) von PORT unter Beweis gestellt worden ist, und diese Abnahme schriftlich zu bestätigen.

6. Rücktritt von PORT

a) Treten unvorhergesehene, von PORT nicht zu vertretende Umstände im Sinne von Ziff. 5 d) auf, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung von PORT nicht unerheblich verändern, so ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen angemessen anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass PORT ihre Leistung unmöglich ist. Ist die Anpassung des Vertrages für PORT wirtschaftlich nicht vertretbar, so steht PORT das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Will PORT von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies dem Auftraggeber frühestmöglich mitzuteilen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit einer Vertragsanpassung oder einem Rücktritt von PORT nach Maßgabe der vorstehenden Regelung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

b) Wird der Versand von Liefergegenständen auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von PORT nicht zu vertretenden Umständen verzögert, oder nimmt der Auftraggeber einen Liefergegenstand nicht in Empfang, so ist PORT berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Sobald PORT zum Rücktritt berechtigt ist, kann sie vom Auftraggeber Erstattung der ihr durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des für die betroffenen Liefergegenstände vereinbarten Nettopreises für jeden Monat verlangen. PORT ist nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist auch berechtigt, anstelle des Rücktritts über den Liefergegenstand anderwärtig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Die Geltendmachung von Verzugszinsen seitens PORT bleibt hierdurch unberührt.

7. Haftung für Leistungsmängel

Zur Wahrung seiner Gewährleistungsrechte hat der Auftraggeber Beanstandungen wegen unvollständiger Leistung innerhalb von 8 Tagen seit dem Empfang der Leistung und Beanstandungen wegen verborgener Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung bei PORT schriftlich anzuzeigen.

a) Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften zählen, haftet PORT unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

a1) bei Tachographen einschließlich technischen Zubehör 12 Monate ab dem ersten Einbau, längstens 18 Monate ab dem Tag des Gefahrübergangs, jedoch höchstens bis zu einer Fahrleistung von 100.000 km seit dem ersten Einbau.

a2) bei sonstigen Kfz-Geräten einschließlich technischem Zubehör 12 Monate nach dem ersten Einbau, längstens 18 Monate ab dem Tag des Gefahrenübergangs, jedoch höchstens bis zu einer Fahrleistung von 50.000 km, bei Baumaschinen, Raupenschleppern, stationären Motoren und Anlagen bis zu 1.500 Betriebsstunden.

a3) bei stationären Systemen einschließlich technischem Zubehör (Parken, Tanken, Betriebsdatenerfassung) 12 Monate ab dem Tag des Gefahrübergangs bzw. seit der ersten betriebsbereiten Aufstellung (Installation); die Festlegung von weiteren Begrenzungsmerkmalen wie Betriebsstunden bleibt für den Einzelfall ausdrücklich vorbehalten.

a4) bei Zweirad-Geräten 12 Monate ab dem Tag des Gefahrenübergangs, jedoch höchstens 5.000 km bzw. 3.000 Meilen Fahrleistung.

a5) bei Bootsgöräten, die zur Überwachung des Motorsystems dienen, 12 Monate ab dem Tag des Gefahrenübergangs.

a6) bei Autotelefonen 12 Monate ab Verkaufsdatum, bei Akkus für den mobilen Einsatz entfällt die Gewährleistung.

a7) bei Aufträgen über eine Datenverarbeitungsanlage 6 Monate seit dem Tag des Nachweises der Betriebsbereitschaft mittels eines Funktionsprogramms.

a8) bei allen übrigen Erzeugnissen 6 Monate ab dem Tag des Gefahrübergangs bzw. soweit PORT hierfür zu sorgen hat, seit der betriebsbereiten Aufstellung (Installation).

a9) beim Tachographenaustauschsystem RAS 1 Jahr ab dem Einbaudatum oder bis zu einer Fahrleistung von 100.000 km.

a10) bei sonstigen Geräte Reparaturen 6 Monate ab Reparaturdatum, bei Kfz-Geräten jedoch höchstens bis zu einer Fahrleistung von 10.000 km.

b) PORT ist für solche Leistungsmängel gewährleistungspflichtig, die nachweisbar auf vor dem Beginn der Gewährleistungsfrist liegenden Umständen (insbesondere fehlerhafte Bauart, schlechtes Material, mangelhafte Ausführung) beruhen und die Brauchbarkeit der Leistung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

c) Wegen Änderung an der Konstruktion und Ausführung, die vor Erfüllung eines Auftrags an dem betreffenden Liefergegenstand oder an sonstigen Leistungen ohne Minderung der Funktionsfähigkeit allgemein vorgenommen werden und die für den Auftraggeber zumbar sind, kann eine Beanstandung nicht erfolgen.

d) Für normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen (z.B. Antriebswellen für Fahrzeuggeräte, Glühlampen, Gläser sowie Farbblätter, Gummwalzen, Zughänder, Magnetbänder, Typen und Magnetköpfe, Filter, Batterien, Akku), besteht keine Gewährleistungspflicht. Die Gewährleistungspflicht entfällt bei Verletzung der Gerätesicherheit dienenden Plombierung. Eine Gewährleistungspflicht besteht ferner nicht, wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung, vom Auftraggeber oder Dritten fehlerhaft erstellte Programme, Verwendung ungeeigneter Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Aufstellungsbedingungen, Nichtabschluss bzw. verzögerter Abschluss eines Wartungsvertrags), Einflüsse von Fremdgeräten oder mangelhafte Dienstleistungen Dritter bzw. des Auftraggebers (inkl. Einbau bzw. Anschluss der Liefergegenstände) zurückzuführen sind. Eine Gewährleistungspflicht von PORT besteht auch dann nicht, wenn auf Veranlassung des Auftraggebers von der normalen Ausführung der Leistung (z.B. bezüglich der verwendeten Werkstoffe) abgewichen wird.

e) In einem Gewährleistungsfall ist PORT nach ihrer billigem Ermessen unterliegenden Wahl verpflichtet, die mangelhafte Leistung nachzubessern oder die Leistung erneut zu erbringen; dies gilt auch im Fall der Nichteinhaltung einer Eigenschaftszusicherung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PORT auf Verlangen durch Übersendung eines beanstandeten Liefergegenstandes Gelegenheit zu geben, die Ursachen des gemeldeten Fehlers zu untersuchen und zu bestätigen bzw. Ersatz zu leisten. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile werden Eigentum von PORT. Für Mängel der Nachbesserung oder der neu erbrachten Leistung wird entsprechend der hier festgelegten Gewährleistungsbedingungen auf die Dauer von 6 Monaten (jedoch mindestens bis zu Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Leistung) gehaftet.

f) Der Auftraggeber hat über e) Satz 1 hinaus das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises dann, wenn PORT trotz mindestens dreimaligem Versuchs, wofür ihr angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen ist, nicht in der Lage ist, den beanstandeten Mangel zu beheben bzw. die zugesicherte Eigenschaft herbeizuführen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

g) Für wesentliche Dritterzeugnisse beschränkt sich die Haftung von PORT darauf, dass sie ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer des mangelhaften Fremderzeugnisses an den Auftraggeber lastenfrei abtritt, es sei denn, die mit dem Lieferer vereinbarte Gewährleistung ist bereits abgelaufen.

h) die Gewährleistung erlischt, wenn PORT für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht angemessene Zeit und Gelegenheit gegeben wird und wenn der Auftraggeber selbst Mängelbeseitigungsarbeiten unbefugt durchführt oder durchführen lässt.

i) PORT trägt die direkten Lohnkosten für den Aus- und Einbau (gemäß Siemens-VDO Verrechnungssatz) und die Durchführung der Nachbesserungsreparatur sowie ggf. die Versandkosten für die Lieferung eines Ersatzstückes, soweit diese Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen. Alle übrigen Kosten, insbesondere Fahrtkosten, trägt der Auftraggeber. Dies gilt für Fahrtkosten bis zu einer einfachen Entfernung von 150 km in Verbindung mit Reparaturen an stationären Systemen, die nach ihrer Bauart einen Einsatz vor Ort erforderlich machen.

k) Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet PORT in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge.

l) Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ist der Auftraggeber verpflichtet PORT alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch diese entstanden sind.

8) Ausschluss von Ansprüchen

a) Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind über Ziff. 7 hinausgehende Ersatzensprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefer- bzw. Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Im Falle der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, einer positiven Vertragsverletzung bzw. einer Verletzung von Beratungs- oder sonstigen Pflichten, haftet PORT, soweit vorliegend nichts anderes geregelt ist, ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet PORT - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

b) Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen – oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

c) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet PORT in jedem Fall nur dann, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

9. Zahlung

a) Alle zur Zahlung fälligen Rechnungen von PORT sind sofort ohne jeden Rechnungsabzug frei Zahlstelle zu zahlen, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen bestehen.

b) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit von PORT nicht anerkannten Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Ist der Auftraggeber nach Ziffer 7e) zur Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises berechtigt, so hat er ein Zurückbehaltungsrecht nur, wenn der Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises im Rahmen eines Rechtsstreits entscheidungstreif und begründet ist; in diesem Fall dürfen Zahlungen aber nur insoweit zurückgehalten werden, als dies im Hinblick auf den festgestellten Mangel angemessen ist.

c) Wechsel und Scheck werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Bank-, Diskont-, Wechsel- und sonstige Spesen zuzüglich Mehrwertsteuer gehen nach Maßgabe der Privatbanksätze zu Lasten des Auftraggebers.

d) Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist PORT unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 4,5% über dem Bundesbank-Diskontsatz, bezogen auf den offenen Rechnungsbetrag, berechtigt. Ist der Auftraggeber weder Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört, noch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft noch ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so werden Zinsen in vorgenannter Höhe erst ab Zahlungsverzug berechnet. Sofern der Auftraggeber nachweist, dass PORT ein geringerer Verzugschaden entstanden ist, wird dieser der Berechnung zugrunde gelegt.

e) PORT ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die ihr gegenüber dem Auftraggeber zustehen und gegenüber sämtlichen Forderungen, die der Auftraggeber gegen PORT, die Mannesmann AG oder diejenigen inländischen Gesellschaften hat, an denen die Mannesmann AG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. Auf Wunsch wird PORT dem Auftraggeber die von dieser Klausel erfassten Konzerngesellschaften im einzelnen bekannt geben.

10. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen

a) Die Liefergegenstände bleiben Eigentum von PORT (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die PORT, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen den Auftraggeber zustehen. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für PORT als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne PORT zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. a). Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht PORT das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von PORT durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber an PORT bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des von PORT ausgewiesenen Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwarht sie unentgeltlich für PORT. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. a).

c) Der Auftraggeber hat für sichere und sachgemäße Aufbewahrung der im Eigentum oder Miteigentum von PORT stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden zu versichern. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Bestimmungen in Abs. d) auf PORT übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. PORT kann sich jederzeit von der Einhaltung dieser Verpflichtungen überzeugen und vom Auftraggeber die erforderlichen Nachweise verlangen.

d) Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an PORT abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von PORT gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe von PORT ausgewiesenen Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von, an denen PORT Miteigentumsanteile gemäß Abs. b) hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. In diesem Fall wird durch Zahlung des Drittschuldners an den Auftraggeber zunächst der an PORT nicht abgetretene Teil der Forderung getilgt. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gilt für die Forderung aus diesem Vertrag dieser Absatz entsprechend.

e) Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf durch PORT einzuziehen. PORT wird von diesem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn die ihre Forderung gefährdet sieht oder der Auftraggeber seine Verpflichtungen PORT gegenüber nicht erfüllt. Unter diesen Voraussetzungen ist PORT auch berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Gegen diesen Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden. Der Auftraggeber erklärt hiermit sein Einverständnis dazu, dass die von PORT mit der Abholung beauftragten Person zu diesem Zweck das Gelände, auf dem sich die Gegenstände befinden, betreten und befahren können. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs und die Pfändung eines im Eigentum oder Miteigentum von PORT stehenden Gegenstandes durch PORT gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

f) Zur Abtretung von Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware ist der Auftraggeber in keinem Fall befugt. Auf Verlangen von PORT ist er verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an PORT zu unterrichten - sofern PORT dies nicht selbst tut - und PORT die zur Einbreitung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

g) Der Auftraggeber darf Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übergewen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber PORT unverzüglich hierüber zu unterrichten.

h) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist PORT auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

i) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat der Auftraggeber alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

11. Allgemeines

a) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtssetze ist ausgeschlossen.

b) Der Auftraggeber ermächtigt PORT unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und den mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen innerhalb des Mannesmann-Konzerns zu übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses als erforderlich erscheint.

c) Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Personen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und PORT werden dadurch im übrigen nicht berührt.

d) Erfüllungsort ist Saarbrücken
Gerichtsstand ist Saarbrücken, wenn der Auftraggeber

- Vollkaufmann, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder

- keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder

- nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. PORT ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Hauptsitz oder eine Niederlassung ist.

Heinz Port Apparate Vertriebsgesellschaft mbH

Theodor-Heuss-Straße 15

66130 Saarbrücken - Güdingen

Telefon: <0681> 9 88 28 - 0

Filiale in:

67663 Kaiserslautern

Wilhelm-Raab e-Straße 1

Telefon: <0631> 3 16 14 - 0

Filiale in:

54292 Trier

Ruwerer Straße 1

Telefon: <0651> 51 57